



Basler Zeitung
4002 Basel
061/ 639 11 11
www.baz.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 83'773
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 377.3
Abo-Nr.: 1076755
Seite: 43
Fläche: 27'865 mm²

Frauenpriestertum ist mit Grundrechten kaum durchsetzbar

Ein neues Buch beleuchtet das Spannungsfeld zwischen staatlichem und kirchlichem Recht

Von Thomas Gubler

Liestal/Zürich/Luzern. «Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte – Religionsrechtliche Studien» heisst ein kürzlich im Theologischen Verlag Zürich erschienenes Buch, das sich im Wesentlichen der Auseinandersetzung zwischen innerreligiösen Normen einerseits und dem Staats- und Völkerrecht beziehungsweise den Verfassungsprinzipien und Grundrechten andererseits widmet. Das Thema ist nicht nur juristisch aktuell, wie etwa der Fall Sabo im Kanton Baselland oder das Kopftuchverbot für eine muslimische Lehrerin im Kanton Genf gezeigt haben. Es ist auch politisch brisant, wie man anhand des von Volk und Ständen gutgeheissenen Minarettverbots und der Diskussionen um ein Burkaverbot erkennen kann.

Das vom Luzerner Kirchen- und Staatskirchenrechtler Adrian Loretan herausgegebene Werk enthält Essays, Aufsätze und juristische Abhandlungen verschiedener schweizerischer und internationaler Autoren. Neben dem Herausgeber selber sind dies etwa die beiden Basler Professoren Felix Hafner und Kurt Seelmann, der frühere Zürcher Philosophieprofessor Hermann Lübke oder die iranischstämmige Völkerrechtlerin Parinas Parhisi, die das Thema «Individuum und Staat im schiitischen Islam» behandelt.

Schonendster Ausgleich

Dabei werden Fragen über die Gleichberechtigung in der katholischen Kirche im Zusammenhang mit der Nichtzulassung von Frauen zum Priesteramt, über die Grenzen der Religionsfreiheit und über das Konkurrenzverhältnis verschiedener Verfassungsprinzipien diskutiert. Letzteres etwa thematisiert der Basler Staats- und Staatskirchenrechtler Felix Hafner. Was passiert beispielsweise, wenn

mehrere gleichberechtigte Verfassungsprinzipien, wie etwa die kantonale Kompetenz in Kirchenfragen, die Gemeindeautonomie oder Grundrechte wie der Gleichstellungsartikel und die Religionsfreiheit miteinander in Konflikt geraten? Was versteht man in diesem Zusammenhang unter «schonendstem Ausgleich» oder «praktischer Konkordanz»?

Felix Hafner zeigt die Komplexität dieser Zusammenhänge auf und gesteht gleich auch zu, dass es keine allgemeingültigen Lösungen gibt und dass dem Verhältnismässigkeitsprinzip eine bedeutende Rolle zukommt. Hafner erklärt auch, dass einzelne Verfassungsprinzipien, wie etwa das rechtliche Gehör, dem in der Kirche angestellten Personal – wie im Fall des Priesters Franz Sabo – unbedingt gewährt werden müssen. Dass ein Hinweis auf die innerreligiöse Amtsenthebung nicht zu genügen vermag. Dass aber andererseits das Frauenpriestertum mit staatlichem Recht kaum durchzusetzen ist, obschon die Nichtzulassung von Frauen zum Priesteramt, so Hafner, «als diskriminierend bezeichnet werden muss».

Persönliche Probleme nicht lösbar

Die Ausführungen in «Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte» erklären bis zu einem gewissen Grad auch, warum das Verhältnis zwischen Kirche und Staat ein sensibles ist, das auf gegenseitigen Goodwill und auf Rücksicht angewiesen ist. Es lässt sich auch erahnen, wie schwierig die Situation werden kann, wenn das labile Gleichgewicht – wie im Fall Sabo geschehen – gestört wird.

Herausgeber Adrian Loretan, der im Jahre 2010 schon den Band «Religion im Kontext der Menschenrechte» ediert hat, macht in seinem Einführungssatz zum jetzt vorliegenden,

auf das Staatsrecht konzentrierten Band noch etwas anderes klar: Grundrechte helfen bei persönlichen Problemen mit der Religion nicht immer weiter.

Will heissen: Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft löst das Problem desjenigen nicht, der seine Grundrechte ausüben möchte, auf seine Religion aber nicht verzichten will oder kann.



Adrian Loretan (Hg.)
Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte – Religionsrechtliche Studien 2.
TVZ-Verlag, Zürich
2011. 300 Seiten.
72 Franken.